

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege der Stadt Rötha (Neufassung)

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) und §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Rötha am 15.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege der Stadt Rötha im Sinne von § 1 Abs. 2 und 4 SächsKitaG betreut werden.

§ 2 Erhebungszeitraum

- (1) Die Stadt Rötha erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege zur Finanzierung der anteiligen Betriebskosten die in der Satzung festgelegten Beiträge und Entgelte.
- (2) Die den Beiträgen zugrunde liegenden Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart werden jährlich unter Berücksichtigung des Betreuungsalters und der Betreuungszeit ermittelt und bekannt gemacht.
- (3) Für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG werden gleiche Beiträge erhoben, die denen der Betreuung in den Kindereinrichtungen entsprechen.
- (4) Die Beiträge sind entsprechend der Betriebskostenabrechnung nach § 15 Abs. 2 SächsKitaG jährlich anzupassen.

§ 3 Abgabenschuldner

Abgabenschuldner ist der Personensorgeberechtigte, der das Kind in der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle angemeldet hat.

Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung des Beitrages

- (1) Die Abgabenschuld entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege mit Beginn des Monats, in welchem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Die Eingewöhnungszeit ist kostenfrei. Die Abgabenschuld endet mit dem Monat, in welchem das Kind letztmalig die Einrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist. Erfolgt die Aufnahme zum 15. des Monats, wird der hälftige Monatsbeitrag fällig.
- (2) Der Elternbeitrag wird für das gesamte Jahr kalkuliert. Vorübergehende Abwesenheit durch Krankheit, Kur (unter vier Wochen) oder Urlaub lässt die Zahlungspflicht unberührt. Gleiches gilt für Betriebsferien und Schließzeiten.
- (3) Die Höhe des Elternbeitrages wird mit Bescheid der Stadt Rötha festgesetzt.
- (4) Der monatliche Elternbeitrag ist in voller Höhe jeweils zum ersten für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

- (5) Kommt der Abgabenschuldner trotz Mahnung mit mehr als zwei monatlichen Elternbeiträgen in Verzug, erfolgt die fristlose Kündigung des Betreuungsvertrages.

§ 5 Beitragsbemessung, Beitragshöhe

- (1) Berechnungsgrundlage für die Beiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für die Abschreibungen, Zinsen und Miete. Die jährlichen Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Rötha werden auf der Grundlage des § 15 Abs. 1 und 2 SächsKitaG berechnet und in der Anlage zur Satzung geändert. Die Anlage erhält beiliegende neue Fassung.
- (2) Bei Abwesenheit eines Kindes über zusammenhängende vier Wochen auf Grund von Krankheit oder Kur kann ein Antrag mit Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bei der Stadtverwaltung Rötha auf Ermäßigung des Elternbeitrages gestellt werden.
- (3) Absenkungen der Elternbeiträge erfolgen entsprechend § 15 Abs. 1 SächsKitaG für Alleinerziehende und für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege besuchen.
- (4) Der Abgabenschuldner hat der Stadtverwaltung maßgebende Veränderungen unverzüglich schriftlich zu melden. Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtungen an mehr als drei Tagen im Monat überschritten, werden weitere Entgelte nach der aktuellen Gebührentabelle erhoben.

§ 6 Gastkinder

- (1) Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung in den Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege aufgenommen werden, soweit ein freier Platz zur Verfügung steht und kein zusätzliches pädagogisches Personal für die Betreuung erforderlich ist. Das betrifft auch die zeitweilige Nutzung der Freizeitangebote in den Horten.
- (2) Der zu entrichtende Beitrag wird entsprechend der Tagesanteile der jeweils gültigen Elternbeitragstabelle berechnet. Dabei gilt die zuletzt veröffentlichte Bekanntmachung. Ein Monat besteht aus 22 Tagesanteilen.
- (3) Beiträge sind nach Zugang eines schriftlichen Bescheides zu entrichten.

§ 7 Auskunftspflicht

Ergeben sich zur Person des Abgabenschuldners maßgebliche Veränderungen, welche Einfluss auf den zu entrichtenden Elternbeitrag haben können, so sind diese unverzüglich der Stadtverwaltung Rötha anzuzeigen.

§ 8 Datenerhebung

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung, einer Kindertagespflege sowie für die Erhebung von Betreuungsgebühren haben die Personensorgeberechtigten gem. § 60 Abs. 1 SGB I eine entsprechende Mitwirkungspflicht. Daher werden, falls erforderlich, gem. § 35 i.V.m. § 60 SGB I, §§ 61 ff SGB VIII und §§ 67 bis 85a SGB X und gem. § 12 ff SächsDSG folgende personenbezogene Daten erhoben und gespeichert:

* Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der zu betreuenden Kinder,

* Geburtsdaten der Kinder,

- * Telefonnummern der Personensorgeberechtigten,
- * E-Mail der Personensorgeberechtigten,
- * Familienverhältnisse,
- * berufstätig oder alleinerziehend als personensorgeberechtigte Person,
- * besuchte Kindertageseinrichtung aktuell und im Vorjahr.

(2) Mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten können Telefonnummern, Adressen und E-Mail-Adressen dritter Personen nach deren Zustimmung erhoben und gespeichert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rötha vom 08.11.2018 außer Kraft.

Rötha, den 15.10.2020


Eichhorn
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- * die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- * Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- * der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.